



MARKTGEMEINDE ENZERSDORF/FISCHA

2431 Enzersdorf/Fischa, Margarethnerstraße 19, Tel.: 02230/8466, FAX: 02230/8466/22

E-Mail: gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at - Homepage: www.enzersdorf-fischa.gv.at

Land: NÖ - Polit. Bez.: Bruck/Leitha

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa hat am 29. Juni 2023 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951 i.d.g.F., im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

W a s s e r l e i t u n g s o r d n u n g

der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa (nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet)

§ 1

Versorgungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa umfasst das gesamte Gemeindegebiet, das sind die Gebiete der Katastralgemeinden Enzersdorf an der Fischa und Margarethen am Moos
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang im Sinne des § 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

- (1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug bei der Gemeinde (Bürgermeister) zu beantragen.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer bzw. der Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom den ortsüblichen Druckverhältnissen abweicht.
- (3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des neuen Liegenschaftsbesitzers sowie des letzten Wasserzählerstandes der Gemeinde (Bürgermeister) binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde (Bürgermeister) bzw. des Wasserversorgungsunternehmens ein.

§ 3

Wasserbezug

- (1) Der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, hat den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes bei der Behörde (Bürgermeister) anzumelden.
- (2) Der Wasserbezug darf das festgelegte Ausmaß bzw. die von der Gemeinde (Bürgermeister) gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene

Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde (Bürgermeister) schriftlich anzumelden.

(3) Das Wasser darf nur zu dem angegebenen bzw. von der Gemeinde (Bürgermeister) bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den ausschließlich für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(4) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde (Bürgermeister) bzw. das Wasserversorgungsunternehmen sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat und dergl.), so treffen die Pflichten, die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden, alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen haben, sofern diese im Ausland leben, einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausanschlussleitung

(1) Die Hausanschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Hauptwasserrohrstrang und dem Grundstück) ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft entsprechend der bewilligten Baupläne für die betreffende bauliche Anlage spätestens innerhalb von drei Monaten ab der behördlich festgestellten Fertigstellung herzustellen. Diese Frist kann über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, von der Gemeinde (Bürgermeister) mit Bescheid im nötigen Ausmaß verlängert werden.

(2) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Gemeinde (Bürgermeister) schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des Eigentümers der Liegenschaft und – sofern diese nicht mit der Hausanschlussleitung ident ist – auch die Adresse anzugeben, auf die sich die Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung bezieht.

(3) Die Hausanschlussleitung darf nur von hiezu berechtigten und von der Gemeinde (Bürgermeister) autorisierten Unternehmen hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere Bestimmungen, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften, dürfen hier nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen. Bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand des Wasserzählers durch die Gemeinde (Bürgermeister) wieder herstellen.

§ 9

Einbau des Wasserzählers

(1) Der Wasserzähler sowie die dafür notwendigen technischen Einrichtungen (z. B. Zählerbrücke) sind von bzw. über Auftrag der Gemeinde (Bürgermeister), jedoch auf Kosten des Liegenschaftseigentümers, einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausanschlussleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen der Gemeinde (Bürgermeister) für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben in eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist dieser vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Gemeinde (Bürgermeister) bzw. des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. In einem solchen Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen, wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers und den dafür notwendigen Einrichtungen, welche für die Benützung und dem Schutz des Wasserzählers erforderlich sind, zu dulden und auf seine Kosten dauernd instand zu halten, soweit sich diese auf seiner Liegenschaft befinden.

(5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussventil) einzubauen.

(6) In der Hausanschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze von der Gemeinde bzw. dem Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen der Gemeinde bzw. des Wasserversorgungsunternehmens bedient werden darf.

§ 10

Bauwasseranschluss

(1) Für die zur Abdeckung des während der Bauphase auf einer Liegenschaft notwendigen Wasserverbrauches kann, sofern dort noch keine bewilligte Hausanschlussleitung besteht, bei der Gemeinde (Bürgermeister) mit dem dafür vorgesehen Formular (siehe Anlage) um die temporäre Bewilligung eines Bauwasseranschlusses angesucht werden.

(2) Der Liegenschaftseigentümer verpflichtet sich, diesen Bauwasseranschluss ausschließlich während der Bauzeit und nur für die in diesem Zeitraum notwendigen Bauarbeiten zu verwenden sowie danach, jedenfalls aber mit der Fertigstellung der Hausanschlussleitung, unverzüglich wieder abzumelden.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6

Erhaltung der Hausanschlussleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausanschlussleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort der Gemeinde (Bürgermeister) bzw. dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.

Er hat weiters für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder der Gemeinde (Bürgermeister) durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausanschlussleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausanschlussleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler, die von der Gemeinde (Bürgermeister) gegen Kostenersatz dem Liegenschaftseigentümer bzw. dem sonstigen Wasserbezieher bereitzustellen sind, zu erfolgen,

Dieser ist möglichst im Nahbereich der Grundstücksgrenze, jedenfalls aber nicht weiter als 10 Meter von der Wasserübergabestelle bis zum Wasserzähler, herzustellen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer bzw. dem sonstigen Wasserbezieher gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.

Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung der Gemeinde (Bürgermeister) dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind.

Anfallende Mehraufwendungen kann die Gemeinde (Bürgermeister) bzw. das Wasserversorgungsunternehmen auf Kosten des Liegenschaftseigentümers oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden oder Funktionsstörungen am Wasserzähler hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher die Gemeinde (Bürgermeister) unverzüglich zu verständigen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde (Bürgermeister) unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(3) Die Kosten für den Bauwasseranschluss sowie für das entnommene Bauwasser werden von der Gemeinde (Bürgermeister) pauschal festgesetzt und sind binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Ansuchens zu bezahlen.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

Enzersdorf/Fischa, 29. Juni 2023



Der Bürgermeister

Markus Plöchl

Hierauf bezieht sich die
Zustimmung der
NÖ Landesregierung
vom 07. Juli 2023,
WA1-WL-40842/001-2023.

angeschlagen am: 12.7.2023

abgenommen am: 27.7.2023